

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 16 (1911-1912)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Erwerbsarbeit der Frau und Rassenentwicklung  
**Autor:** E. G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-310829>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mitglieder. Die Herren Rüst-Thurgau, Hess und Boepple-Basel, Wydler-Aargau, Herr Junker-Bern, Fräulein Rosen und Staube-Zürich.

Dem Vorstand wird die Ausarbeitung eines Arbeits-Programms übertragen.

Wenn Herr Boepple meinte, diese schweizerische Vereinigung sollte sich bloss benennen: „Verein zur Förderung des Schulgesangs,“ denn schliesslich müsse doch jedermann zur Einsicht kommen, dass dies am besten durch das Mittel der Methode Jaques-Dalcroze geschehe, so war er wohl zu optimistisch. So weit sind wir leider noch nicht. Aber jedenfalls sind die Kursteilnehmer und Hospitanten des diesjährigen Gesangskurses, sowie alle diejenigen, welche der besprochenen Veranstaltung beiwohnten, voller Begeisterung für die gute Sache wieder an ihre Arbeit zurückgekehrt und werden ihr nach Kräften weiterhelfen, helfen einmal vorerst alle Vorurteile, auf die sie stossen, besiegen und in dem gegebenen Rahmen wenn auch ein verkleinertes, doch treues Bild zu bieten von dem, was dem Meister vorschwebt. —gl—.

---

## Erwerbsarbeit der Frau und Rassenentwicklung.

Unter diesem Titel ist eine kleine Broschüre aus der Feder unserer bekannten Vorkämpferin für Frauenrechte, Dr. Gertrud Woker, erschienen.\* In temperamentvoller Weise behandelt die Verfasserin die schwierige Frage, ob die Berufsarbeit der Frau die Rassenentwicklung fördere oder hemme. Zuerst stellt sie fest, dass nicht die Frauenbewegung es war, die die Berufsarbeit des weiblichen Geschlechts hervorgerufen habe, sondern im Gegenteil, die Beschäftigung der Frau ausserhalb des Hauses hat die Frauenbewegung geradezu notwendig gemacht. Hierauf werden die Lichtseiten der weiblichen Berufsarbeit hervorgehoben: Sie macht die Frau ökonomisch selbständig, so dass sie sie vor der Versorgungsehe bewahrt und die Liebeshehe ermöglicht, und sie wirkt erziehllich auf die künftige Gattin und Mutter. Die Nachteile des Doppelberufs der Frau verschweigt die Autorin nicht, sondern sie gibt sie zu, ist aber der Meinung, dass die menschliche Gesellschaft durch richtige Organisation der Arbeit diese heben könnte. Wir lassen den betreffenden Abschnitt hier folgen:

„Wenden wir uns nun von den Lichtseiten der weiblichen Erwerbsarbeit zu deren Schattenseiten. Gehen wir auch hier Punkt für Punkt durch und versuchen wir dann der Frage näherzutreten, wie sich die heute noch bestehenden Mängel beseitigen lassen.

Eine Rassenschädigung liegt vorerst in der Ausbeutung, welche die Arbeitskraft der Frau fast auf der ganzen Linie erfährt. Sie arbeitet zu Lohnsätzen, die weit unter denjenigen des Mannes liegen und die, insbesondere in der Heimarbeit, einen Tiefstand erreicht haben, der jeder Beschreibung spottet.

Die Folgen dieser niederen Entlohnung sind entweder eine über alles Mass hinausgehende Ausdehnung der Arbeitszeit oder ein Nebenverdienst fragwürdigster Art.

Der Menschheit ganzer Jammer liegt in einem solchen Nebenverdienst — dem schwersten Joch der wirtschaftlich gedrückten Frau.

---

\* Berlin W 30, Verlag für Fortbildung. Preis 50 Pfg.

„Zwei Tage hungerte sie, am dritten ging sie auf die Strasse,“ so schreibt Käthe Schirmacher in ihrem bekannten Buch „Paris“. Die wenigen Worte rollen eine Welt von Elend vor uns auf. Von der miserablen wirtschaftlichen Stellung der Frau nimmt es seinen Ausgang, schleicht sich weiter in die verseuchten Schlupfwinkel der Halbwelt, und von dort bauen tausend lichtscheue Fäden ihre Brücken zurück zur sogenannten anständigen Gesellschaft, Brücken, auf denen körperliches und seelisches Siechtum herüber und hinüber wandert.

Und zu allem Unglück, zu aller Schmach wird noch die Arbeit um geringeren Lohn immer und immer wieder gegen die Erwerbstätigkeit der Frau ins Feld geführt. Es wird ihr vorgeworfen, dass sie die Männerarbeit unterbiete und den Mann ruiniere.

Aber ist die Frau hier der schuldige Teil? Ist sie nicht viel eher das Opfer eines bestehenden Systems, dessen Basis die staatsbürgerliche Wehrlosigkeit der Frau ist? Solange der Frau das primitive Recht der Selbstvertretung fehlt — das Stimm- und Wahlrecht — solange ihr dieses vorenthalten wird, ist ihre staatsbürgerliche Stellung um kein Jota besser als diejenige des französischen Bauers in der vorrevolutionären Ära. Wie dieser verfällt die Frau, die heute gezwungenermassen den Kampf ums Dasein aufnimmt, wehrlos der wirtschaftlichen Ausbeutung; denn kein Weg steht ihr offen zu der Gesetzgebung, die die Aufgabe hat, die Staatsbürger zu schützen. Ja, der Staat anerkennt sogar ein System, das die Frau so oft physisch und moralisch zugrunde richtet und den Mann durch Unterbietung wirtschaftlich gefährdet, ein System, bei dem die Arbeit nicht geschätzt wird nach ihrem reellen Wert, sondern nach dem Geschlecht desjenigen, der sie geleistet hat. Nicht allein der private Unternehmer, sondern der Staat selbst behandelt seine Arbeiter ungleich, je nachdem der Zufall der Geburt den Arbeiter männlich oder weiblich werden liess.

Und nicht nur inbezug auf die finanzielle Stellung ist dies der Fall. Der Staat greift vielerorts mit Bestimmungen in das Privatleben seiner weiblichen Angestellten ein, die vom Standpunkt der Rassenentwicklung aufs tiefste zu bedauern sind.

Ist es nicht widersinnig, dass einerseits der Geburtsziffer eine fast ängstliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, und dass anderseits, wie z. B. in Preussen, die ganze grosse Kategorie der weiblichen Staatsbeamten von der Fortpflanzung ausgeschlossen wird, oder wenigstens die grosse Zahl der Staatsbeamtinnen, für welche nur dann die Möglichkeit besteht eine Ehe einzugehen, wenn sie ihren Beruf beibehalten können. Das Recht, sein Selbst über das eigene Dasein hinaus zu erhalten, muss geopfert werden, weil das Individuum ohne das Brot nicht existieren könnte, das der Staat ihm bietet. Das Individuum muss leben auf Kosten der Rasse.

Lebensfähiges Menschenmaterial wird auf das Aussterbeetat gesetzt, einem Vorurteil zuliebe, dem Vorurteil, dass sich die Berufstätigkeit nicht mit dem Pflichtenkreis einer verheirateten Frau vertrage.

Gewiss wird es immer Frauen geben, welche dieser Doppelaufgabe nicht gewachsen sind, oder Frauen, an die gar nicht die Notwendigkeit herantritt, eine solche auf sich zu nehmen. Doch diese Frauen werden wohl im allgemeinen von selbst dem Beruf den Rücken kehren, oder wo dies nicht der Fall ist, steht es ja dem Staate wie dem privaten Arbeitgeber frei die Frau zu entlassen, wenn sie ihre Berufspflichten vernachlässigt.

Auf diesen Standpunkt haben sich z. B. unlängst die schweizerischen Bundesbahnbehörden gestellt, indem sie eine Bundesbahnbeamtin nach ihrer Verheirathung „auf Zusehen hin“ im Amt belassen haben. Ich möchte übrigens hinzufügen, dass die schweizerischen Behörden in diesem Punkt zum grossen Theil überhaupt liberaler denken als die Deutschen. Doch liegen durchaus nicht einheitliche Verhältnisse bei uns vor, da eidgenössische, kantonale und Gemeindebehörden nicht selten ganz verschiedenartige Ansichten zum Ausdruck bringen.

So lastet, um nur ein Beispiel anzuführen, auf den in finanzieller Hinsicht den Lehrern gleichgestellten Zürcherischen Lehrerinnen das Eheverbot, während die weit schlechter besoldeten bernischen Lehrerinnen sich jederzeit verheirathen können. In der Stadt Bern ist es zwar Usus, dass die Lehrerinnen mit ihrer Verheirathung aus dem Amt ausscheiden; auf dem Land ist dagegen eine grosse Zahl der Lehrerinnen verheirathet, und es ist noch keinem Menschen eingefallen, eine Unvereinbarkeit zwischen dem Beruf der Lehrerin und dem der Gattin und Mutter herauszukonstruieren, obschon man gerade bei diesem Beruf eine Fülle von Einwendungen erwarten sollte. Die günstigen Erfahrungen von Jahrzehnten schneiden eben von vornherein jeden derartigen Versuch ab.

Das Bild der verheiratheten Lehrerin bietet übrigens auch Frankreich dar. Unter dem Druck der zunehmenden Entvölkerung ist dieser Staat zu der Einsicht gekommen, dass Eheverbote gegenüber den weiblichen Beamten eine empfindliche Schädigung des Staates bedeuten. Er hoffte die Bevölkerungsverhältnisse durch Aufhebung solcher Eheverbote zu bessern, und tatsächlich sind günstige Wirkungen durch diese Massregel erzielt worden.

Während die berufslose Französin in weitgehendstem Masse dem Ein- oder Zweikindersystem huldigt, zeichnet sich insbesondere die Volksschullehrerin durch eine grössere Kinderzahl aus, und Kenner französischer Verhältnisse sind der Ansicht, dass die kraftvollsten Elemente, über die das französische Volk verfügt, dem gesunden Milieu der Volksschullehrerin, die zugleich Gattin und Mutter ist, entstammen. Auf alle Fälle sind die Verhältnisse, wie sie in Frankreich vorliegen, das strikte Gegenteil von dem, was v. Gruber behauptet. Die berufstätige Frau, die nach ihm wenig Kinder hat, besitzt deren bedeutend mehr als die nicht berufstätige, die Musse genug hätte, ganz in den von Gruberschen Idealen aufzugehen.“

Diese energische Ablehnung des Lehrerinnenzölibats ist uns heute besonders interessant, weil die Zürcherregierung die Lehrerin gesetzlich zwingen will, bei ihrer Verheirathung zu demissionieren. Vielleicht können die vorstehenden Äusserungen einem Anwalt der weiblichen Berufsfreiheit Material liefern zur Abwehr gegen das geplante Ausnahmegesetz.

Aber auch sonst ist die Schrift ein Arsenal für Frauenrechtlerinnen und sei unsern Leserinnen wärmstens empfohlen. E. G.

---

### † J. V. Widmann.

Die Lehrerinnenzeitung hat alle Ursache, des Mannes zu gedenken, der uns diesen Monat plötzlich durch den Tod entrissen wurde. War doch Widmann zwölf Jahre lang Direktor der Mädchenschule und somit auch des Lehrerinnenseminars in Bern. Sein Wirken als Lehrer hat sich tief in die Seelen seiner